

## **SO\_GERICHTE VWBES.2024.409 vom 18. August 2025**

SO Obergericht, 2025-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2024.409](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2024.409)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2024.409 du 18 août 2025

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2024.409 del 18 agosto 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 1'500.00 festzusetzen sind. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Angesichts des geleisteten Kostenvorschusses ist das diesbezüglich gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gegenstandslos. Bezüglich der anwaltlichen Verbeiständung ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht gegenstandslos und es kann gutgeheissen werden. Rechtsanwältin Wullimann macht einen Aufwand von 10,71 Stunden geltend, was angemessen erscheint. Inklusive Auslagen von CHF 127.90 und der Mehrwertsteuer von 8,1 % führt dies zu einer Entschädigung von CHF 2'338.00, zahlbar durch den Staat. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, sobald der Beschwerdeführer zur Nachzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.